Studien- und Prüfungsordnung

Master of Education

Fahrzeugtechnik

	AMBl
Studien- und Prüfungsordnung	21/2016
1. Änderungssatzung	07/2018
Zugangs- und Zulassungsordnung	21/2016
1. Änderungssatzung	07/2018

Originalquelle: Amtliches Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin (AMBl),
https://www.tu.berlin/go871

Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Fahrzeugtechnik der Gemeinsamen Kommission Lehrkräftebildung (GKL) an der Technischen Universität Berlin

vom 9. Februar 2016

Die Gemeinsame Kommission Lehrkräftebildung (GKL) der Technischen Universität Berlin hat am 09.02.2016 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Studien- und Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Fahrzeugtechnik beschlossen.**)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

1. Abschnitt: Masterstudiengang Fahrzeugtechnik als Kernfach

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang Fahrzeugtechnik als Kernfach

§ 5 - Gliederung des Studiums Fahrzeugtechnik als Kernfach

2. Abschnitt: Masterstudiengang Fahrzeugtechnik als Zweitfach

§ 6 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang Fahrzeugtechnik als Zweitfach

§ 7 - Gliederung des Studiums Fahrzeugtechnik als Zweitfach

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 8 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

§ 9 - Prüfungsform Hausarbeit

§ 10 - Zweck der Masterprüfung

§ 11 - Mastergrad

§ 12 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 13 - Masterarbeit

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste Fahrzeugtechnik als Kernfach

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan Fahrzeugtechnik als Kernfach

Anlage 3: Modulliste Fahrzeugtechnik als Zweitfach

Anlage 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan Fahrzeugtechnik als Zweitfach und Metalltechnik als Kernfach

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Fahrzeugtechnik als Kern- oder als Zweitfach. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2019/20 in Kraft.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Das Studium des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs Fahrzeugtechnik und des bildungswissenschaftlichen Schwerpunkts Berufspädagogik hat curricular, fachdidaktisch und fachmethodisch ein ausdifferenziertes Feld von Bildungsgängen zu bedienen: von der Berufsbildungsvorbereitung über die berufliche Erstausbildung im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes, die verschiedenen vollzeitschulischen Bildungsgänge (Berufsfachschule, Fachoberschule, Berufsoberschule, berufliches Gymnasium etc.) bis hin zur beruflichen Fort- und Weiterbildung. Darauf haben sich sowohl das fachwissenschaftliche Studium als auch und insbesondere die jeweiligen beruflichen Fachdidaktiken curricular einzustellen.

(2) Die Professionalisierung von Lehrerinnen und Lehrern an berufsbildenden Schulen ist deshalb mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. Die pädagogischen, curricularen und fachdidaktischen Anforderungen an die Lehrkräfte beziehen sich sowohl auf die schulische Institution der beruflichen Aus- und Weiterbildung als auch auf die überbetrieblichen resp. außerschulischen Lernorte. Kennzeichnend für die berufliche Bildung ist einerseits eine ständige Bezugnahme auf den dynamischen Wandel der Berufswelt in den einzelnen Domänen, andererseits der Umgang mit den komplexen institutionellen Rahmenbedingungen des Arbeitsfeldes Schule.

(3) Den pädagogischen und didaktischen Fähigkeiten im Umgang mit ausgeprägter Heterogenität der Lerngruppen und Inklusion kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Anforderungen an Lehrkräfte in diesem Bereich sind durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen geprägt. Eine durchgängige Auseinandersetzung mit der eigenen Berufswahl auf der Basis von Kenntnissen des Berufsfeldes und des Faches, Motiven und Einstellungen ist unabdingbar, auch zur Entwicklung der beruflichen Identität als Lehrkraft im berufsbildenden Bereich. Dies wird insbesondere durch spezifische Praxiserfahrungen und deren Reflexion vor und während des Studiums (Praxissemester) ermöglicht.

(4) Charakteristisch für die Bildungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Berufspädagogik sowie der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Fahrzeugtechnik sind die auf die spezifischen beruflichen Handlungen bezogene Integration

---

**) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 19.8.2016.

fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Inhalte und die Ausrichtung auf Lehr- und Lernprozesse an den berufsbildenden Schulen. Hinzu kommt ein doppelter Gegenstandsbezug, d. h. ein Bezug sowohl auf die korrespondierenden wissenschaftlichen Disziplinen als auch auf die zielgruppenadäquate Unterrichtspraxis und beruflichen Handlungsvollzüge.

(5) Im erziehungswissenschaftlichen Teil des Studiums werden allgemeine bildungswissenschaftliche und psychologische Aspekte der pädagogischen Tätigkeit in der Schule thematisiert:

- Die Studierenden erwerben Theorien des Lernens und der Leistungsmotivation und können daraus Prinzipien der Gestaltung von Lehr-/Lerngelegenheiten in Schulen ableiten und in der Praxis umsetzen.
- Sie erwerben Kenntnisse über die sozialen, kulturellen und genderbezogenen Bedingungen des Lehrens und Lernens und können daraus Prinzipien der Gestaltung förderlicher Interaktionsprozesse und kooperativen Lernens ableiten und in der Praxis umsetzen.
- Sie erwerben Kenntnisse der Berufs- und Qualifikationsforschung der beruflichen Bildung, ihrer rechtlichen, organisatorischen und sozialisatorischen Rahmenbedingungen.
- Sie erwerben Konzepte und Verfahren der pädagogischen Diagnostik und können sie in heterogenen Lerngruppen anwenden.
- Sie erwerben vertiefte Kenntnisse des Umgangs mit Heterogenität und der Gestaltung inklusiver Lehr-/Lernarrangements.
- Sie erwerben zentrale forschungsmethodische Prinzipien, Begriffe und Vorgehensweisen forschenden Lernens und sind in der Lage, diese in konkreten schulpraktischen Kontexten umzusetzen.
- Sie erwerben forschungsmethodische Kompetenzen zur Planung und Umsetzung von Projekten der Evaluation von Unterricht und Schule.

(6) Die im Bachelor- und Masterstudium erworbenen Qualifikationen bilden das Fundament für die zweite Ausbildungsphase für das Lehramt an beruflichen Schulen oder für andere pädagogische Tätigkeiten.

1. Abschnitt: Masterstudiengang Fahrzeugtechnik als Kernfach

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang Fahrzeugtechnik als Kernfach

(1) Das Studium erfolgt in einem Kern- und einem Zweitfach. Mit der Wahl der beruflichen Fachrichtung Fahrzeugtechnik als Kernfach ist dieses festgelegt und kann nicht als Zweitfach studiert werden. Das Studium des erforderlichen Zweitfaches wird durch eine eigene Ordnung geregelt.

(2) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

(3) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst vier Semester. Ein Teilzeitstudium ist gemäß § 23 AllgStuPO möglich.

(4) Der Studienumfang des Masterstudiengangs Fahrzeugtechnik mit einem entsprechenden Zweitfach beträgt 120 Leistungspunkte.

(5) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 5 - Gliederung des Studiums Fahrzeugtechnik als Kernfach

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

(2) Es sind Leistungen im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten zu absolvieren; davon entfallen 58 LP auf Module des Kernfaches, 42 LP auf Module des Zweitfaches und 15 LP auf die Masterarbeit. Leistungen im Umfang von 5 LP können frei gewählt werden.

(3) Der Pflichtbereich des Kernfaches hat einen Umfang von 35 LP und gliedert sich in folgende Bereiche:

- Erziehungswissenschaftliches Pflichtstudium (15 LP)
- Fachdidaktisches Pflichtstudium (12 LP)
- Gemeinsamer Studienbereich Fachdidaktik/Fachwissenschaft (8 LP)

Die den Bereichen zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(4) Der Wahlpflichtbereich des Kernfaches hat einen Umfang von 23 LP und gliedert sich in folgende Bereiche:

- Erziehungswissenschaftlicher Vertiefungsbereich (6 LP)
- Fachdidaktischer Vertiefungsbereich (5 LP)
- Fachwissenschaftlicher Vertiefungsbereich (12 LP)

Die den Bereichen zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(5) Im freien Wahlbereich sind Module im Umfang von 5 LP zu absolvieren. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(6) Modulbezogen zu vermittelnde Kompetenzen, Anforderungen an Modulprüfungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen werden gemäß § 33 Abs. 6 AllgStuPO in Form von studiengangspezifischen Modulkatalogen jährlich aktualisiert und zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht.

(7) Im Rahmen der fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Module ist ein Praktikum (Praxissemester) entsprechend den Regelungen des Berliner Lehrkräftebildungsgesetzes (LBiG) zu absolvieren.

(8) Um die in § 3 beschriebenen Qualifikationsziele zu verwirklichen, werden, zusätzlich zu den in § 35 AllgStuPO beschriebenen, folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

Lernforschungsprojekt (LFP), Verbund von universitären, theoretisch-konzeptionellen und forschungsmethodisch anwendungsbezogenen Lehrveranstaltungen und schulischen Praxisphasen (PP) zur Planung und Umsetzung von schul- und unterrichtsbezogenen Forschungsfragestellungen durch Studierende in einem konkreten schulpraktischen Kontext in Abstimmung mit der jeweiligen Schule.

Die Lernforschungsprojekte finden in Gruppen nicht größer als 15 Studierende statt. Sie entsprechen laut KapVO der Veranstaltungsart Lehrforschungsprojekt (k = 11).

2. Abschnitt: Masterstudiengang Fahrzeugtechnik als Zweitfach

§ 6 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang Fahrzeugtechnik als Zweitfach

(1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst vier Semester.

(3) Ein Teilzeitstudium ist gemäß § 23 AllgStuPO möglich.

(4) Der Studienumfang des Masterstudiengangs Fahrzeugtechnik als Zweitfach mit einem entsprechenden Kernfach beträgt 120 Leistungspunkte. Im Zweitfach sind Leistungen im Umfang von 42 LP zu erbringen.

(5) Das Studium des Kernfaches wird durch die eigene Ordnung des Faches geregelt.

(6) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 7 - Gliederung des Studiums Fahrzeugtechnik als Zweitfach

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

(2) Es sind Leistungen im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten zu absolvieren; davon entfallen 58 LP auf Module des Kernfaches, 42 LP auf Module des Zweitfaches und 15 LP auf die Masterarbeit. Leistungen im Umfang von 5 LP können frei gewählt werden.

(3) Der Pflichtbereich des Zweitfaches hat einen Umfang von 19 LP und gliedert sich in folgende Bereiche:

- Fachdidaktisches Pflichtstudium (12 LP)
- Gemeinsamer Studienbereich Fachdidaktik /Fachwissenschaft (7 LP)

Die den Bereichen zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 3).

(4) Der Wahlpflichtbereich des Zweitfaches hat einen Umfang von 23 LP und gliedert sich in folgende Bereiche:

- Fachdidaktischer Wahlpflichtbereich (5 LP)
- Fachwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich (18 LP)

Die den Bereichen zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 3).

(5) Modulbezogen zu vermittelnde Kompetenzen, Anforderungen an Modulprüfungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen werden gemäß § 33 Abs. 6 AllgStuPO in Form von studiengangspezifischen Modulkatalogen jährlich aktualisiert und zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht.

(6) Im Rahmen der fachdidaktischen Module ist ein Praktikum (Praxissemester) entsprechend den Regelungen des Berliner Lehrkräftebildungsgesetzes (LBiG) zu absolvieren.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 8 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Darüber hinaus wird die Hausarbeit als mögliche Prüfungsform angeboten, der Umfang der Hausarbeit wird in der Modulbeschreibung ausgewiesen.

(2) Für Module, die an anderen Hochschulen belegt wurden, gelten die jeweils gültigen Regelungen sowie die in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

§ 9 - Prüfungsform Hausarbeit

(1) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(2) Die Prüferin/der Prüfer stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet die Prüferin/der Prüfer.

(4) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein.

Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(5) Die Hausarbeit ist der Prüferin/dem Prüfer in schriftlicher und elektronischer Form (pdf) einzureichen.

(6) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(7) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 10 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung sowie die entsprechenden Qualifikationsziele der Ordnung des Zweitfaches erreicht hat.

§ 11 - Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin den akademischen Grad „Master of Education" (M.Ed.).

§ 12 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen des Kernfachs (Anlage 1), den Modulprüfungen des zugehörigen Zweitfaches sowie der Masterarbeit gemäß § 13.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen des Kernfaches, den Noten des Zweitfaches entsprechend der Ordnung des Zweitfaches sowie der Note der Masterarbeit gebildet.

§ 13 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird i. d. R. im vierten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 15 LP, der Bearbeitungsaufwand beträgt 16 Wochen. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Masterarbeit kann in allen Bereichen des Studiums erbracht werden.

(3) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 80 LP der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten vier Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(5) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(6) Die Masterarbeit soll den Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Erstprüferin/des Erstprüfers.

(7) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit gemäß § 46 (2) AllgStuPO erbracht werden. Der Umfang der Masterarbeit kann gemäß § 13 (6) dieser Ordnung entsprechend erweitert werden.

Anlage 1: Modulliste Fahrzeugtechnik als Kernfach M.Ed.

Modul	LP	Prüfungsform	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote[1]
Pflichtbereich (35 LP)				
Erziehungswissenschaftliches Pflichtstudium (15 LP)				
Lehr-Lernkontext und empirische Analyse (LFP I)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Lernförderung und Lernmotivation (LbS)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Pädagogische Diagnostik (LbS)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Fachdidaktisches Pflichtstudium (12 LP)				
Schulpraktische Studien (SPS) Fachdidaktik Fahrzeugtechnik	12	Portfolioprüfung	Nein	-
Fachdidaktisch-Fachwissenschaftliches Pflichtstudium (8 LP)				
Fachdidaktisch-Fachwissenschaftliches Projekt (FFP) Fahrzeugtechnik - Kernfach	8	Portfolioprüfung	Ja	1
Wahlpflichtbereich (23 LP)				
Wahlpflichtbereich des erziehungswissenschaftlichen Vertiefungsbereichs (6 LP)				
Lernforschungsprojekt mit pädagogisch-psychologischen Fragestellungen (LFP II a)	6	Hausarbeit	Nein	-
Lernforschungsprojekt mit allgemeinpädagogischen Fragestellungen (LFP II b)	6	Hausarbeit	Nein	-
Lernforschungsprojekt mit schul- und berufspädagogischen Fragestellungen (LFP II c)	6	Hausarbeit	Nein	-
Lernforschungsprojekt mit Fragestellungen interkultureller Erziehung und Bildung (LFP II d)	6	Hausarbeit	Nein	-
Lernforschungsprojekt mit Fragestellungen inklusiver Erziehung und Bildung (LFP II e)	6	Hausarbeit	Nein	-
Wahlpflichtbereich des fachdidaktischen Vertiefungsbereichs (5 LP)				
Fachdidaktische Vertiefung mechatronischer und medientechnischer Berufe (VT A)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Fachdidaktische Vertiefung mechatronischer und medientechnischer Berufe (VT B)	5	Portfolioprüfung	Ja	1

[1] Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO); „-“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP.

Modul	LP	Prüfungsform	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote[1]
Wahlpflichtbereich des fachwissenschaftlichen Vertiefungsbereichs (12 LP)				
Antriebstechnik	6	mündlich	Ja	1
Antriebstechnologie	12	Portfolioprüfung	Ja	1
Dynamik von Schienenfahrzeugen – Anwendungen	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Dynamik von Schienenfahrzeugen – Theorie	6	mündlich	Ja	1
Fahrzeugdynamik in der industriellen Anwendung	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Fahrzeuge im System Eisenbahn	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Getriebetechnik	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Grundlagen der Fahrzeugdynamik	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Grundlagen Mobiler Arbeitsmaschinen	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Konstruktionsgrundlagen Schienenfahrzeuge	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Mechanische Schwingungslehre und Maschinendynamik	6	mündlich	Ja	1
Mobilität (ALBA-WP5)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Modellgestützte Software- und Funktionsentwicklung für Kraftfahrzeuge	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Schienenfahrzeugtechnik I	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Schienenfahrzeugtechnik II	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Simulation in der Antriebstechnik	6	mündlich	Ja	1
Verbrennungsmotoren 2	6	schriftlich	Ja	1
Freier Wahlbereich (5 LP)				
	5	siehe gewähltes Modul	Ja	1
Summe	**63**			

[1] Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO); „-“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP.

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan M.Ed. Fahrzeugtechnik als Kernfach

		Praxissemester	
1. Semester WiSe	**2. Semester SoSe**	**3. Semester WiSe**	**4. Semester SoSe**
Fachwissenschaftlicher Vertiefungsbereich (Wahlpflicht) **12 LP**	Schulpraktische Studien (SPS) Fachdidaktik Fahrzeugtechnik **12 LP**		Fachdidaktisches Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) **5 LP**
Lernförderung und Lernmotivation (LbS) **5 LP**	Fachd.-Fachwiss. Projekt (FFP) FZT - Kernfach **8 LP**	Lehr-Lernkontext und empirische Analyse (LFP I) **5 LP**	Freier Wahlbereich **5 LP**
Pädagogische Diagnostik (LbS) **5 LP**		Lernforschungsprojekt (LFP II) (Wahlpflicht) **6 LP**	Masterarbeit **15 LP**

Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplans, der auch Ihr Zweitfach berücksichtigt, ist die Studienberatung des Servicezentrums Lehrkräftebildung behilflich.

Ein Auslandsstudium kann für jedes Semester empfohlen werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplans, der auch Ihr Zweitfach berücksichtigt, ist die Studienberatung des Servicezentrums Lehrkräftebildung behilflich.

Anlage 3: Modulliste Fahrzeugtechnik als Zweitfach M. Ed.

Modul	LP	Prüfungsform	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote[1]
Pflichtbereich (19 LP)				
Fachdidaktisches Pflichtstudium (12 LP)				
Schulpraktische Studien (SPS) Fachdidaktik Fahrzeugtechnik	12	Portfolioprüfung	Nein	-
Fachdidaktisch-Fachwissenschaftliches Pflichtstudium (7 LP)				
Fachdidaktisch-Fachwissenschaftliches Projekt (FFP) Fahrzeugtechnik - Zweitfach	7	Portfolioprüfung	Ja	1
Wahlpflichtbereich (23 LP)				
Wahlpflichtbereich des fachdidaktischen Vertiefungsbereichs (5 LP)				
Fachdidaktische Vertiefung mechatronischer und medientechnischer Berufe (VT A)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Fachdidaktische Vertiefung mechatronischer und medientechnischer Berufe (VT B)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Wahlpflichtbereich des fachwissenschaftlichen Vertiefungsbereichs (18 LP)				
Antriebstechnik	6	mündlich	Ja	1
Antriebstechnologie	12	Portfolioprüfung	Ja	1
Dynamik von Schienenfahrzeugen – Anwendungen	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Dynamik von Schienenfahrzeugen – Theorie	6	mündlich	Ja	1
Fahrzeugdynamik in der industriellen Anwendung	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Fahrzeuge im System Eisenbahn	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Getriebetechnik	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Grundlagen der Fahrzeugdynamik	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Grundlagen Mobiler Arbeitsmaschinen	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Konstruktionsgrundlagen Schienenfahrzeuge	6	Portfolioprüfung	Ja	1

[1] Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO); „-“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP.

Modul	LP	Prüfungsform	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote[1]
Mechanische Schwingungslehre und Maschinendynamik	6	mündlich	Ja	1
Mobilität (ALBA-WP5)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Modellgestützte Software- und Funktionsentwicklung für Kraftfahrzeuge	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Schienenfahrzeugtechnik I	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Schienenfahrzeugtechnik II	6	Portfolioprüfung	Ja	1
Simulation in der Antriebstechnik	6	mündlich	Ja	1
Verbrennungsmotoren 2	6	schriftlich	Ja	1
Summe	**42**			

[1] Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO); „-“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP.

Anlage 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan Fahrzeugtechnik als Zweitfach M.Ed.

		Praxissemester	
1. Semester **WiSe**	**2. Semester** **SoSe**	**3. Semester** **WiSe**	**4. Semester** **SoSe**
Fachwissenschaftlicher Vertiefungsbereich (Wahlpflicht) **12 LP**	Schulpraktische Studien (SPS) Fachdidaktik Fahrzeugtechnik **12 LP**		Fachdidaktischer Vertiefungsbereich (Wahlpflicht) **5 LP**
	Fachd.-Fachw. Projekt (FFP) Fahrzeugtechnik - Zweitfach **7 LP**		
	Fachwissenschaftlicher Vertiefungsbereich (Wahlpflicht) **6 LP**		

Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplans, der auch Ihr Kernfach berücksichtigt, ist die Studienberatung des Servicezentrums Lehrkräftebildung (Szl) behilflich.

Ein Auslandsstudium kann für jedes Semester empfohlen werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplans, der auch Ihr Kernfach berücksichtigt, ist die Studienberatung des SzL behilflich.

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Fahrzeugtechnik der Gemeinsamen Kommission Lehrkräftebildung (GKL) an der Technischen Universität Berlin

vom 9. Februar 2016

Die Gemeinsame Kommission Lehrkräftebildung (GKL) der Technischen Universität Berlin hat am 09.02.2016 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBL. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Fahrzeugtechnik beschlossen.***)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich
§ 2 - Inkrafttreten

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den Masterstudiengang Fahrzeugtechnik.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Wintersemester 2019/20.

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Fahrzeugtechnik als Kernfach und dem entsprechenden Zweitfach ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerlHG ein erster Abschluss in einem Studiengang mit Lehramtsoption mit den jeweiligen Fachrichtungen oder einem fachlich nahestehenden Studiengang, sofern die Vorgaben des Gesetzes über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin (Lehrkräftebildungsgesetz - LBiG), in der jeweils gültigen Fassung erfüllt werden. Ob ein Studiengang fachlich nahestehend ist, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Fahrzeugtechnik als Zweitfach ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerlHG die Zulassung in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang sowie ein erster Abschluss eines Studienganges mit Lehramtsoption mit den jeweiligen Fachrichtungen oder einem fachlich nahestehenden Studiengang, sofern die Vorgaben des Lehrkräftebildungsgesetzes (LBiG), in der jeweils gültigen Fassung erfüllt werden. Ob ein Studiengang fachlich nahestehend ist, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

III. Zulassung

- entfällt, da der Studiengang zulassungsfrei ist und keine Auswahlverfahren durchgeführt werden -

---

***) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 19.8.2016.

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Fahrzeugtechnik (M.Ed.) an der School of Education an der Technischen Universität Berlin

vom 21. November 2017

Der Institutsrat der School of Education (SETUB) der Technischen Universität Berlin hat am 21. November 2017 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338), die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Fahrzeugtechnik vom 9. Februar 2016 (AMBl. 21/2016) beschlossen:*)

Artikel I

1. § 2 der Studien- und Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

"Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2018/19 in Kraft."

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft.

Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Informationstechnik (M.Ed.) an der School of Education an der Technischen Universität Berlin

vom 21. November 2017

Der Institutsrat der School of Education (SETUB) der Technischen Universität Berlin hat am 21. November 2017 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338), die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Informationstechnik vom 9. Februar 2016 (AMBl. 24/2016) beschlossen:*)

Artikel I

1. § 2 der Studien- und Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2018/19 in Kraft."

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft.

Erste Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Fahrzeugtechnik (M.Ed.) an der School of Education der Technischen Universität Berlin

vom 21. November 2017

Der Institutsrat der School of Education der Technischen Universität Berlin hat am 21. November 2017 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338), sowie in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende erste Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Fahrzeugtechnik vom 9. Februar 2016 (AMBl. 21/2016) beschlossen:**)

Artikel I

1. § 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie ist erstmals für die Verfahren des Wintersemesters 2018/19 anzuwenden."

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft.

Erste Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Informationstechnik (M.Ed.) an der School of Education der Technischen Universität Berlin

vom 21. November 2017

Der Institutsrat der School of Education der Technischen Universität Berlin hat am 21. November 2017 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338), sowie in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende erste Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Informationstechnik vom 9. Februar 2016 (AMBl. 24/2016) beschlossen:**)

Artikel I

1. § 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

"Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie ist erstmals für die Verfahren des Wintersemesters 2018/19 anzuwenden."

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft.